

Verordnung über das Waldreservat Galm Süd, auf dem Gebiet der Gemeinden Gurmels, Jeuss und des Staatswalds Galm

vom 16.12.2003 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2019)

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*¹⁾

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald;

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;

gestützt auf den Dienstbarkeitsvertrag vom 3. Dezember 2003 betreffend das Waldreservat Galm Süd;

in Erwägung:

Das Waldreservat Galm Süd gehört zum Galmwaldkomplex und umfasst eine Fläche von 25,8 ha. Vorherrschende Waldgesellschaft ist der Waldmeister-Buchenwald in verschiedenen Ausbildungen. Dieses Reservat ist ein typisches Beispiel für produktiven Mittellandwald.

Der Sturm Lothar vom 26. und 27. Dezember 1999 hat rund 45 % des Bestandes (4000 m³) umgeworfen. Der grösste Teil des Sturmholzes wurde von den Eigentümern geerntet. Auf einigen Flächen wurde das Holz jedoch liegen gelassen, wodurch ökologisch interessante Vegetationsabfolgeflächen entstanden. Im Perimeter befinden sich einige nicht standortgemässe Fichtenstangenhölzer und -dickungen sowie eine Lärchendickung. Es wurde beschlossen, dass im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Fichtenstangenhölzern mit einem Fichtenanteil von mehr als 80 % ein einmaliger, grosser Eingriff vorgenommen wird. Die Nadelholzdickungen werden jedoch in ihrem Zustand belassen.

Der gesamte Perimeter wird zum Totalreservat erklärt, das heisst, es wird die natürliche Entwicklung in den Windwurfflächen sowie in den intakten Beständen dieses produktiven Mittellandwalds angestrebt.

Zwischen den betroffenen Waldeigentümern und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wurde ein Dienstbarkeitsvertrag über 50 Jahre abgeschlossen.

¹⁾ Erlass bis 14.09.2010 unter 721.2.98 eingeordnet.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Gebiet der Gemeinden Gurmels, Jeuss und des Staatswalds Galm, das innerhalb des Perimeters des am 22. Oktober 2003 vom Bureau Nouvelle Forêt, Freiburg, erstellten Plans im Massstab 1:7500 liegt, wird zum Waldreservat Galm Süd erklärt.

² Der Plan des Perimeters ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald und Natur eingesehen werden.

³ Der am 3. Dezember 2003 zwischen den betroffenen Waldeigentümern und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag wird genehmigt.

Art. 2

¹ Innerhalb des Reservats sind sämtliche waldbaulichen Eingriffe und die Erstellung von jeglichen Bauten und Anlagen verboten.

² Folgende Eingriffe und Tätigkeiten sind jedoch weiterhin möglich:

- a) das Fällen von Bäumen aus Sicherheitsgründen entlang von Wegen und Pfaden;
- b) waldbauliche Eingriffe zur Beseitigung von Bäumen, die auf Landwirtschaftsland gestürzt sind oder zu stürzen drohen;
- c) Eingriffe im Falle einer drohenden Massenvermehrung des Borkenkäfers in den angrenzenden Waldbeständen. Diese Eingriffe müssen vom Amt für Wald und Natur angeordnet werden. Das Holz wird liegen gelassen, nachdem es entastet und eventuell entrindet wurde;
- d) Unterhalt von Picknickplätzen und Feuerstellen am westlichen Waldrand (Gemeinde Jeuss) und am südlichen Waldrand (Gemeinde Gurmels);
- e) die Ausübung der Jagd, das Sammeln von Pilzen und das Wandern unter Vorbehalt der einschlägigen Gesetzgebung;
- f) waldbauliche Eingriffe in den Stangenholzbeständen mit einem Fichtenanteil von mehr als 80 % im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung;
- g) die Sanierung der Gründeponie gemäss der Weisung des Amts für Umwelt vom 20. November 2003;

- h) die Entfernung alter Wildschutzzäune;
- i) die allfällige Räumung der ungenutzten militärischen Einrichtungen sowie die Wiederinstandstellung des Waldbodens auf den Grundstücken der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, VBS);
- j) die eventuelle Schaffung eines Lehrpfades oder die Errichtung von Schautafeln.

Art. 3

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
16.12.2003	Erlass	Grunderlass	16.12.2003	2003_189
02.04.2019	Art. 1 Abs. 2	geändert	01.04.2019	2019_023
02.04.2019	Art. 2 Abs. 2, c)	geändert	01.04.2019	2019_023

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	16.12.2003	16.12.2003	2003_189
Art. 1 Abs. 2	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023
Art. 2 Abs. 2, c)	geändert	02.04.2019	01.04.2019	2019_023